



Verordnung über die Entschädigung der Schulwegkosten

Gestützt auf § 36a des Gesetzes über die Volksschulbildung (VBG) des Kantons Luzern vom 22. März 1999, auf § 13 der Verordnung zum Gesetz über die Volksschulbildung (Volksschulbildungsverordnung, VBV) sowie auf Artikel 62 Absatz 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft erlässt der Gemeinderat Luthern folgende Verordnung:

Art. 1 Grundsätze

¹ Gemäss § 13 Abs. 1 der Volksschulbildungsverordnung (VBV) sind die Erziehungsberechtigten für die Lernenden auf dem Schulweg verantwortlich. Vorbehalten bleibt der von der Gemeinde organisierte Schülertransport.

² Die Schule Luthern orientiert sich an folgenden Grundsätzen:

- a. Schule ist ein wichtiger Raum für Lebenserfahrungen und stärkt die Eigenverantwortung des Kindes.
- b. Der Schulweg ist ein wichtiger Beitrag zur täglichen Bewegung und zur Gesundheit. Deshalb soll das Kind den Schulweg zu Fuss oder mit dem Velo zurücklegen.
- c. Die Eltern entscheiden, ob ihr Kind den Schulweg zu Fuss oder mit dem Velo zurücklegt. Andere Fortbewegungsmittel sind aus Sicherheitsgründen nicht empfehlenswert.
- d. Das Ein- und Aussteigen bei privaten Transporten sind aus Sicherheitsgründen unmittelbar vor dem Schulhaus nicht zulässig.
- e. Die Eltern sind für die Fahrzeugtauglichkeit verantwortlich. Sie sind besorgt, dass ihr Kind einen Velohelm trägt.
- f. Bei Klassenaktivitäten mit dem Velo besteht ein Velohelm-Obligatorium.
- g. Auf dem Schulareal werden die Velos in die Veloständer gestellt.

Art. 2 Geltungsbereich

¹ Die Bestimmungen gelten für die Lernenden des Kindergartens und der Primarschule. Lernende der Sekundarschule sind davon ausgenommen.

² Die Bestimmungen gelten für in Luthern wohnhafte und schulpflichtige Kinder, welche die folgenden Schulen besuchen:

- a. Basisstufe: Schulhaus Hofstatt
- b. Primarklasse: Schulhaus Hofmatt, Luthern

³ Die Zuteilung der Lernenden auf die Schulhäuser erfolgt durch die Schulleitung.

Art. 3 Zumutbarkeit des Schulweges

¹ Im Sinne von § 13 Abs. 2 der Volksschulbildungsverordnung (VBV) vom 16. Dezember 2008 sind bei der Beurteilung der Zumutbarkeit von Schulwegen neben der Gesundheitsförderung die konkreten Umstände zu berücksichtigen, wie Person und Alter der Lernenden, die Länge, die Art und die Beschaffenheit sowie die Gefährlichkeit des Schulweges (vgl. dazu auch das Merkblatt «Zumutbarer Schulweg» der Dienststelle Volksschulbildung des Kantons Luzern sowie das Faktenblatt 04/2018 von Fussverkehr Schweiz).

² Spätestens nach dem Fahrradtest am Ende der 5. Klasse ist der Schulweg mit dem Fahrrad grundsätzlich zumutbar. Ist weder ein Radweg noch ein Radstreifen vorhanden, dürfen Kinder bis zwölf Jahre nach Massgabe des Bundesrechts das Trottoir oder den Fussweg benutzen.

³ Ist der Schulweg nach den Kriterien dieser Verordnung zumutbar, besteht kein Anspruch auf ein Abonnement des öffentlichen Verkehrs oder eine Entschädigung für einen privaten Transport.

Art. 4 Anspruchsberechtigung

¹ Grundlage für die Beurteilung der Anspruchsberechtigung bilden die in Art. 3 Abs. 1 dieser Verordnung genannten Kriterien. Anspruch auf Beiträge an die Kosten der Transporte von Lernende haben in der Gemeinde Luthern wohnhafte Erziehungsberechtigte; dies unabhängig davon, ob sie ihre Kinder selber transportieren oder von einer Drittperson transportieren lassen. Ausgenommen ist die Benützung des von der Gemeinde organisierten Schülertransportes.

² Massgebend ist die kürzeste zumutbare Fahr- oder Gehdistanz. Die Höhenunterschiede werden in Leistungskilometer umgerechnet. 100 Meter Höhenunterschied entsprechen einem Leistungskilometer. Die so ermittelte Distanz des Schulweges («Leistungskilometer») entscheidet über die Anspruchsberechtigung.

³ Ab folgenden Distanzen (basierend auf Art. 4 Abs. 2) vom Wohnort des Kindes bis zum nächstgelegenen Einstiegsort des Schultransports bzw. bis zur Schule, falls ein solcher nicht vorhanden ist, besteht grundsätzlich eine Anspruchsberechtigung:

- | | |
|--|--------------------------|
| a. 1. & 2. Basisstufe (entspricht Kindergartenjahre): | Distanz ab 1.5 Kilometer |
| b. 3. & 4. Basisstufe, 1. und 2. Jahr (entspricht 1./2. Klasse): | Distanz ab 1.8 Kilometer |
| c. 3. bis 6. Primarklasse: | Distanz ab 2.5 Kilometer |

⁴ Für den Besuch von Schulen ausserhalb der Gemeinde wird kein Beitrag an die Transportkosten geleistet.

Art. 5 Beiträge

¹ Ist ein Kind gemäss Art. 4 anspruchsberechtigt, richtet sich die Höhe des jährlichen Beitrags nach den Fahrkilometern des massgebenden Schulwegs. Die Umrechnung der Höhenunterschiede gemäss Art. 4 Abs. 3 wird bei der Festlegung der Beitragshöhe nicht berücksichtigt.

² Für das 1. anspruchsberechtigte Kind einer Familie gelten folgende Ansätze:

Fahrkilometer	Beitrag
ab 1.5 km bis und mit 2.0 km	Fr. 400.00
mehr als 2.0 km bis und mit 3.0 km	Fr. 600.00
mehr als 3.0 km bis und mit 4.0 km	Fr. 800.00
mehr als 4.0 km bis und mit 5.0 km	Fr. 1000.00
mehr als 5.0 km	Fr. 1200.00

³ Für jedes weitere anspruchsberechtigte Kind derselben Familie wird die Hälfte des Beitrags ausgerichtet, der sich aus seinen eigenen Fahrkilometern gemäss obenstehender Tabelle ergibt.

⁴ Bei mehreren anspruchsberechtigten Kindern einer Familie gilt dasjenige mit dem höchsten Beitragsanspruch als 1. Kind.

⁵ Pro Familie besteht ein Maximalanspruch von Fr. 2'400.00 pro Jahr.

Art. 6 Antragstellung

- ¹ Der Antrag auf Schulwegentschädigung ist schriftlich bis spätestens 31. August für das betreffende Schuljahr bei der Gemeinde Luthern einzureichen.
- ² Der Gemeinderat prüft die Anspruchsberechtigung und entscheidet über die Gewährung einer Schulwegentschädigung.
- ³ Die Auszahlung der bewilligten Schulwegentschädigung erfolgt jeweils Ende des zweiten Schulsemesters durch die Buchhaltung der Gemeindekanzlei Luthern.
- ⁴ Bei Anträgen, die nach dem 31. August eingereicht werden, wird die Schulwegentschädigung grundsätzlich ab dem Folgemonat der Einreichung berücksichtigt.
- ⁵ Die Gemeinde kann zusätzliche Angaben und Unterlagen verlangen, die für die Beurteilung der Anspruchsberechtigung erforderlich sind.

Art. 7 Sonderfälle und unterjährige Veränderungen

- ¹ Entsteht die Anspruchsberechtigung während des Schuljahres, insbesondere infolge eines Zuzugs, eines Wohnungs- oder Schulwechsels, wird die Schulwegentschädigung ab dem Folgemonat der Antragstellung anteilmässig ausgerichtet.
- ² Fällt die Anspruchsberechtigung während des Schuljahres weg, insbesondere infolge eines Wegzugs, eines Wohnungs- oder Schulwechsels oder Veränderung des Angebots des von der Gemeinde organisierten Schülertransportes, besteht der Anspruch längstens bis zum Ende des betreffenden Monats.
- ³ In begründeten Ausnahmefällen kann die zuständige Stelle unter Berücksichtigung der konkreten Umstände von den Bestimmungen dieser Verordnung abweichen.

Art. 8 Rechtsmittel

- ¹ Gegen Entscheide des Gemeinderats kann innert 20 Tagen seit deren Zustellung beim Bildungs- und Kulturdepartement des Kantons Luzern schriftlich und begründet Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

Art. 9 Inkrafttreten / Übergangsbestimmungen

- ¹ Diese Verordnung tritt gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 16. September 2026 auf das Schuljahr 2027/28 in Kraft.

Gemeinderat Luthern

Alois Huber
Gemeindepräsident

Thomas Gygax
Gemeindeschreiber